

«encastillamiento de caballeros y concejos, o de sus bienes, o de hombres armados» con grave detrimento para la celebración del culto y de falta de libertad para sus ministros. Abusos como el de la «justicia seglar» que persigue a los delincuentes hasta la misma iglesia por delito que considera no debe gozar de inmunidad; la actitud sinodal, sin embargo, procede aquí con gran cautela para garantizar en sus disposiciones tanto el ejercicio de la justicia como la atención al delincuente. Otros abusos se refieren a la construcción de ermitas e iglesias sin licencia eclesiástica, a la realización de obras y reparaciones con designación interesada de albañiles, canteros y pintores. Finalmente también se interesa el Sínodo por eliminar los abusos del pueblo fiel en los lugares sagrados, como sucede en fiestas de cofradías y celebración de otros festejos religiosos o profanos.

En el *segundo volumen* se inserta inesperadamente como documento completo, con extensión de más de 200 págs., el Sínodo placentino de 1582, celebrado cincuenta años más tarde que el analizado por la autora. No se reproducen, en cambio, como sin duda era de esperar, las constituciones del Sínodo analizado de 1534 del obispo Carvajal, que constituyen la fuente fundamental y más significativa del trabajo. Estas constituciones sinodales de 1534 aparecen publicadas en el *Synodicum Hispanum*, [vol. V: «Extremadura: Badajoz, Coria Cáceres y Plasencia», BAC, Madrid 1990], por lo que Pérez Coca prescinde de incluirlas en su obra.

Previamente en breves páginas se consigna en este mismo volumen el índice pero no las constituciones de varios sínodos placentinos anteriores (1499, 1534, 1564 y 1582).

Finalmente la obra, excelentemente editada y enriquecida con selecta muestra de ilustraciones antiguas de la ciudad y diócesis de Plasencia, y del emplazamiento y documentos sinodales, concluye con tres interesantes índices onomástico, toponímico y temático para la fácil consulta de ambas partes de estudio y documentos, y sin duda puede ser punto de partida para otras investigaciones complementarias.

JOSÉ LUIS SANTOS DÍEZ

VAN CAENEGEM, R. C., *An Historical Introduction to Western Constitutional Law*, Cambridge, Cambridge University Press 1995, X, 338 págs., ISBN O 521 47115X.

In seiner weitgespannten Darstellung behandelt der gelehrte und international angesehene Verfasser die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der größeren Staaten Europas sowie der Vereinigten Staaten von Amerika und schließlich der früheren Sowjetunion im Zeitraum vom frühen Mittelalter bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Die Darstellung der Entwicklung in der früheren Sowjetunion erstreckt sich bis zum

Jahre 1992. Der Verfasser ist emeritierter Professor für Mittelalterliche Geschichte und Rechtsgeschichte an der Universität Gent (Belgien). Er ist korrespondierendes Mitglied der Britischen Akademie und der Mittelalterlichen Akademie (Medieval Academy) von Amerika. Er war Präsident der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Brüssel.

Die rechtsgeschichtliche Forschung verdankt *van Caenegem* angesehenen und bedeutsamen Publikationen, nämlich: *The Birth of English Common Law* (Cambridge, 1973; 2. Auflage 1988); *Judges, Legislators and Professors*: Kapitel in der Europäischen Rechtsgeschichte (Cambridge 1987) und neuestens: *An Historical Introduction to Private Law* (Cambridge 1992). Dem hier anzuzeigenden Buch «An Historical Introduction to Western constitutional law» ist am Ende eine umfangreiche Auswahl-Bibliographie (Select bibliography; p. 296-318) angefügt mit Hinweisen auf die einschlägige internationale Standardliteratur sowie auf die hauptsächlichlichen Veröffentlichungen über Österreich, Belgien und die Niederlande, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Ungarn, Polen, Portugal, Rußland und die Sowjetunion, Skandinavien, Spanien, Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika. Diese angegebenen Werke sind die Quellen, denen der Verfasser seine Ausführungen entnommen hat. Ein sorgfältig gearbeiteter Index (Sach- und Personenregister) rundet das Werk ab.

In seiner Einleitung bemerkt der Verfasser, daß führende Vertreter der Wirtschaftswissenschaft in der neueren Zeit immer deutlicher erkennen, daß Wohlstand und wirtschaftlicher Fortschritt nicht allein durch das Marktgeschehen erzielt werden können, sondern daß hierfür auch eine stabile politische und rechtliche Organisation erforderlich ist. Die Rolle, die eine liberale Verfassung in dem industriellen Aufschwung in Europa vor 200 Jahren gespielt hat, war in der Tat außerordentlich bedeutsam.

Das Buch ist, wie der Verfasser in seinem Vorwort (p. IX s.) betont, geschrieben für die Studenten der Rechtswissenschaft, die daran interessiert sind, ihre jeweilige nationale geschichtliche Situation in ihrer Einbindung in das internationale historische Geschehen zu erkennen, denen aber die Zeit und die Sprachkenntnisse fehlen, um die nationalen rechtsgeschichtlichen Entwicklungen zu studieren. Das Buch wendet sich ferner an die Vertreter der Rechtswissenschaft, die Politiker und die politischen Beobachter, die wissen möchten, wie die gegenwärtige Verschiedenheit der verfassungsrechtlichen Struktur der einzelnen Staaten entstanden ist. Der Autor ist überzeugt, daß die allgemeine gebildete Öffentlichkeit, die die Kämpfe um die verfassungsrechtlichen Änderungen in vielen Teilen der Welt mitverfolgt, ein nicht zu abstruses oder technisches Buch schätzen werde, das im einzelnen aufzeigt, warum die verfassungsrechtlichen Probleme entstanden und wie unsere Vorfahren mit ihnen umgegangen sind.

Verständlicherweise mußte der Autor bei seinem kurzen, aber umfassenden Überblick über ein weites geographisches Gebiet und über einen Zeitraum von mehr als 1000 Jahren auf viele Details und Nuancen verzichten. Er konnte daher auf die Behandlung vieler zeitgenössischer Streitfragen nicht eingehen. Er mußte sich, wie er betont, auf die Darstellung der Fakten und der *communis opinio* beschränken. Es war

ihm daher z.B. nicht möglich, auf die orthodoxe, revisionistische und anti-revisionistische Auffassung zur Tudor— und Stuart-Geschichte einzugehen, die seit den späten 60er Jahren in Großbritannien Debatten zwischen verschiedenen Schulen ausgelöst haben. Desgleichen war es ihm nicht möglich, in die Behandlung der heftigen Auseinandersetzungen über die tatsächliche Bedeutung der Bismarck-Ära für die deutsche und die europäische Geschichte einzutreten. Er rechtfertigt sein Vorgehen damit, daß er auf seine notwendigerweise knappe Darstellung hinweist und gegenüber den Spezialisten dieser Länder und den Lesern auf die weiterführende Erhellung und Erleuchtung durch die einschlägige, in der Bibliographie angegebene Literatur verweist.

Inhaltlich ist die Darstellung des Autors in ihrer Kürze und inhaltlichen Fülle ein Meisterwerk. Auf engstem Raum bringt er eine Fülle von Informationen und Fakten. In der Einleitung (p. 1-33) entwickelt er die Fragestellungen seiner Arbeit und behandelt die Grundbegriffe des Öffentlichen Rechts nach dem Verständnis des Römischen Rechts, den geographischen Raum seiner Darstellung sowie den zeitlichen Rahmen. Als Hauptthemen nennt er im einzelnen: Monarchie, Aristokratie, Demokratie, Legitimation der Staatsgewalt, Souveräne Nationalstaaten, Rechtsstaat (law-based state) und Verfassungsstaat (constitucional state), Rule of law, Wohlfahrtsstaat (welfare state), Bedeutung des Verfassungsrechts und schließlich lineare oder zyklische Entwicklung.

Das Werk ist transparent gegliedert. Der Inhalt der einzelnen Kapitel kann hier nur kursorisch und nur in äußerster Kürze angegeben werden. Die Arbeit beginnt im zweiten Kapitel mit dem Fall Roms und dem Ende der Merowinger-Dynastie (págs. 34-42). Das 3. Kapitel behandelt das Erste Europa, d.h. das Reich Karls des Großen (págs. 43-53). Das 4. Kapitel hat die Teilung Europas in der nachkarolingischen Zeit zum Gegenstand (p. 54-71). Das 5. Kapitel befaßt sich mit der Gründung des modernen Staates (págs. 72-90). Im 6. Kapitel behandelt der Verfasser den klassischen Absolutismus des Ancien Régime (Ancient Regime) in seiner französischen und englischen Ausprägung (págs. 91-107). Daß und warum der absolutistische Staat kein dauerhaftes Modell bleiben konnte, erklärt der Verfasser im 7. Kapitel (págs. 108-193) am Beispiel des englischen Königtums, des aufgeklärten Absolutismus preußischer und österreichischer Ausprägung, der Republik der Vereinigten Niederlande, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Französischen Revolution mit Einschluß der Napoleonischen Verfassung.

Unter der Überschrift «Der bürgerliche Nationalstaat» behandelt der Verfasser im 8. Kapitel (págs. 194-243) das 19. Jahrhundert, genauer die geschichtliche Entwicklung Großbritanniens, Frankreichs in der Zeit nach Napoleon, Deutschlands im Zeitraum von Napoleon bis Kaiser Wilhelm II, Belgiens und der Niederlande und schließlich der Schweiz. Das 9. Kapitel «Das liberale Modell fortentwickelt oder verworfen» (págs. 244-291) zeigt einmal, daß die westlichen Demokratien den freiheitlichen Rechtsstaat fortentwickelt haben, während die kommunistisch-marxistische Sowjetunion und das nationalsozialistische Deutschland im sog. Dritten Reich (1933-1945) die Vorstellungen der freiheitlichen Demokratie verworfen haben. Die Darstellung der

geschichtlichen Entwicklung unter der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus in Deutschland ist exakt und zuverlässig. Im «Epilog» (págs. 292-295) erörtert der Verfasser die Zukunft der freiheitlichen Demokratie als eines universalen Modells. Die spekulative Frage nach der besten Verfassung unter den sich wandelnden historischen Umständen läßt der Verfasser unter Berufung auf Aristoteles unbeantwortet und schließt mit dem Satz: «Die Diskussion ist noch offen».

Die vorliegende verfassungsgeschichtliche und rechtshistorische Darstellung ist ein Meisterwerk. Nur eine Persönlichkeit mit dem Bildungshorizont des Autors *R. C. van Caenegem* ist in der Lage, einen so virtuoson und umfassenden Überblick zu geben. Der Reiz dieses Werkes besteht auch in den zahlreichen Details, die der Verfasser am jeweils richtigen Ort eingestreut hat. So erfährt der Leser, z.B. auf p. 93 im Rahmen des Kapitels über den klassischen Absolutismus des Ancien Régime, daß Papst *Alexander VI.* im Jahre 1493 im Vertrag von Tordesillas durch Schiedsspruch die Teilung Lateinamerikas zwischen Spanien und Portugal bestätigt hat. Hieraus erklärt es sich bis zum heutigen Tag, daß in Brasilien Portugiesisch und im übrigen Lateinamerika Spanisch gesprochen wird. Der Rolle der Kirche sowie den Beziehungen zwischen Kirche und Staat trägt der Verfasser hinreichend Rechnung. Die Art und Weise der Darstellung ist immer sachlich und objektiv. Der Verfasser entwickelt keine umstrittenen Theorien und stellt keine historischen Hypothesen auf. Er läßt in angenehmer Weise stets die Fakten sprechen. Wissenschaftler, die in der Lage sind, eine so umfassende geschichtliche Darstellung zu verfassen, sind heute selten und werden offensichtlich immer seltener. Dieses Buch ist eine großartige wissenschaftliche Leistung. Ihm sind weltweit viele Leser zu wünschen.

JOSEPH LISTL

B) ESCRITOS REUNIDOS

Anuario Argentino de Derecho Canónico, Pontificia Universidad Católica Argentina «Santa María de los Buenos Aires», Facultad de Derecho Canónico «Santo Toribio de Mogroviejo», vol. I (1994), 294 págs., vol. II (1995), 348 págs.

El panorama bibliográfico de Derecho canónico en lengua castellana se ha visto enriquecido recientemente con la aparición del *Anuario Argentino de Derecho Canónico*. La Revista está publicada por la Facultad de Derecho Canónico «Santo Toribio de Mogroviejo», de la Pontificia Universidad Argentina «Santa María de los Buenos Aires». El Anuario viene a cubrir así una seria laguna bibliográfica en Hispanoamérica, que carecía prácticamente de publicaciones periódicas de Derecho canónico. Se suma este joven proyecto argentino a una iniciativa similar en México.